

Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV)

vom 8. Dezember 1988

(ABl. 1989, S. 13),

zuletzt geändert am 7. Dezember 2016 (ABl. 2016, S. 446)

Für die von den Verrechnungsstellen übernommenen Rechnungsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben gelten folgende Gebührensätze:

OZ. Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren	
100 Kirchengemeinerechnung Rechnungsführung inklusive Aufstellung des Haushaltsplans	Schlüsselzuweisungen (SZW) – Jahresbetrag – (pro HHJ) inklusive SZW für den Schuldendienst, ohne SZW für Kindergärten	jährlich Prozentsatz/ Mindestbetrag	
	bis 25.000 EUR	6,0%	1.300 EUR
	bis 40.000 EUR	5,5%	1.500 EUR
	bis 50.000 EUR	5,0 %	2.200 EUR
	bis 75.000 EUR	4,5%	2.500 EUR
	bis 100.000 EUR	4,0%	3.400 EUR
	bis 125.000 EUR	3,5 %	4.000 EUR
	über 125.000 EUR	3,0 %	4.400 EUR
Bei Teilleistungen (nur Aufstellung des Haushaltsplans) kann eine einmalige ermäßigte Gebühr von 20 v. H. obiger Sätze erhoben werden.			
200 Kindergärten		Prozentsatz jährlich	
201 Führung der Kindergartenrechnung einschl. Personalbearbeitung, Aufstellung des Haushaltsplans und Komplettabrechnung mit den Kostenträgern (Gemeinde, Land usw.)	Bruttolohnsumme der Personalkosten im Sonderhaushalt (BLS) – jährlich –	2,5 %	bis 150.000 EUR
		2,0 %	BLS für die übersteigende BLS

OZ. Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren
202 Übernahme der Kindergartengeschäftsführung: Bei Übernahme der Kindergartengeschäftsführung zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren Übernahme von Teil-Leistungen:		1,25 % der BLS 1,5 %
203 Personalbearbeitung und Abrechnung mit den Kostenträgern	wie oben	1,5 %
204 nur Aufstellung des Haushaltsplans einschl. Abrechnung mit der Gemeinde	wie oben	0,5 % der BLS
300 Bausonderrechnung	Baukosten	Prozentsatz/Mindestbetrag
Baufinanzierung und Rechnungsführung		
	bis 50.000 EUR	200 EUR
	bis 150.000 EUR	0,6 % 500 EUR
	bis 250.000 EUR	0,5 % 1.000 EUR
	bis 500.000 EUR	0,4 % 1.250 EUR
	über 500.000 EUR	0,3 % 2.000 EUR
400 Einzug von Mieten, Pachtzinsen und Erbbauzinsen – Waldabrechnungen –		Prozentsatz
401 Mieten Bewirtschaftungskosten in Anlehnung an § 26 der II. Berechnungsverordnung	pro Wohnungs- bzw. Mieteinheit: mit Abrechnung der Nebenkosten: (Heizkostenbeiträge usw.)	bis 130 EUR bis 200 EUR
402 Pachtzinsen	Jahresbetrag	bis 5,0 %
403 Erbbauzinsen	Jahresbetrag	bis 3,0 %

OZ. Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren	
404 Waldabrechnungen	Roherlös	bis 3,0 %	
600 Dekanatsrechnungen – Rechnungsführung/Haushaltsplan –	Bistumszuwendung	Prozentsatz Jährlich 2,5 %	
610 Beratungsstellen für Ehe-, Familie- und Lebensfragen – Rechnungsführung/Haushaltsplan, einschl. aller Abrechnungen –	Haushaltsvolumen bzw. bei erheblichen Abweichungen das Rechnungsergebnis	2,5 %	
700 Altenheime – Kinderheime u. Ä.	Bruttolohnsumme (BLS) der Personalkosten	Prozentsatz 2,0 bis 3,0 %	
701 Rechnungsführung einschl. Personalarbeiten + Haushaltsplan + Jahresrechnung			
702 nur Personalbearbeitung			1,5 bis 2,0 %
703 nur Rechnungsführung			bis zu 1,5 %
704 nur Haushaltsplan			bis zu 0,30 %
800 Sonstige Sonderrechnungen	Haushaltsvolumen bzw. bei erheblichen Abweichungen das Rechnungsergebnis	Prozentsatz bis zu 1,5 %	
801 Rechnungsführung für Gemeindehäuser o. Ä. – Wirtschaftsrechnung –			
900 Für Sonderleistungen kann nach Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Einrichtung eine am Zeitaufwand orientierte Sondergebühr zuzüglich Aufwandsersatz für die Sachkosten erhoben werden. Das Gleiche gilt für Leistungen, welche in der obigen Tabelle nicht enthalten sind.			

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung zum 1. Januar 2011; OZ 202 tritt abweichend hiervon zum 1. September 2010 in Kraft.

